

# Vereinsatzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Anthony Powell Gesellschaft (APG) e.V.

und hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister des AG Köln eingetragen.

## § 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Verbreitung und Übersetzung der Romane des englischen Schriftstellers Anthony D. Powell (1905-2000), vor allem seines Hauptwerks „A dance to the music of time“.

(2) Der Vereinszweck soll durch geeignete Maßnahmen verwirklicht werden, etwa durch Lesungen aus dem Werk von Anthony D. Powell, durch Teilnahme an Literaturfestivals, durch die Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen (z. B. dem British Council und den Anglistischen Fakultäten deutschsprachiger Universitäten) und durch eine verbesserte Darstellung von Leben und Werk des Autors in den deutschen Medien. Außerdem soll ein Verlag für die Übersetzung des Werks des Autors gewonnen werden. Schließlich soll möglichst jährlich ein Symposium stattfinden, anlässlich dessen Vorträge zu verschiedenen Aspekten von Leben und Werk des Autors gehalten werden, die abschließend veröffentlicht werden sollen.

(3) Die Arbeit des Vereins ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus natürlichen oder juristischen Personen.

(2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Natürliche Personen können Ehrenmitglieder werden.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt folgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung von Kündigungsfristen.

(3) Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor einem entsprechenden Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied bei Einhaltung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt

werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge werden in Höhe von 50,- EUR p.a. erhoben. Studenten sind frei.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in drei Jahren statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt, findet eine weitere Mitgliederversammlung statt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Feststellung und Abänderung der Satzung,
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage zuvor vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Alle Beschlüsse des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Der Vorstand fertigt über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (erster Vorsitzender) und seinem Stellvertreter (zweiter Vorsitzender). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der vorherige

Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten.

(2) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 9 Kuratorium**

(1) Der Verein wird ein Kuratorium bilden, dem neben dem Vorstand namhafte Persönlichkeiten des literarischen Lebens angehören sollen, die in besonderer Weise geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Kuratoriumsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

(3) Über die Berufung in das Kuratorium entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kunstsalon e.V. mit Sitz in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 24.04.12